

# S W I

## Steuer und Wirtschaft International Tax and Business Review

Stefan Bendlinger

### **Hilfsbetriebsstätten in BEPS-Action 7**

*Auxiliary Permanent Establishments in BEPS Action 7*

Jasmin Kollmann / Nadine Oberbauer

### **Entsendung von Leiharbeitskräften nach Deutschland**

*Supply of Staff from Austria to Germany*

Eline Huisman / Laura Turcan

### **Besteuerung Schweizer Ruhebezüge**

*Taxation of Swiss Pensions*

Christian Kahlenberg

### **Das EU-Anti-Steuervermeidungspaket**

*The EU Anti-Tax Avoidance Package*

Sabine Kanduth-Kristen

### **(Ersatz-)Investitionen in einer ausländischen Betriebsstätte**

*(Re)Investments in Foreign Permanent Establishments*

Daniel W. Blum / Erik Pinetz

### **Quellensteuerentlastung für ausländische OGAW**

*Withholding Tax Relief for Foreign UCITS*

### **News aus der EU, Rechtsprechung**

*EU News, Court Decisions*



Linde

Sabine Kanduth-Kristen\*)

## § 12 EStG und (Ersatz-)Investitionen in einer ausländischen Betriebsstätte

### SECTION 12 AUSTRIAN INCOME TAX ACT AND (RE)INVESTMENTS IN FOREIGN PERMANENT ESTABLISHMENTS

According to the ECJ, the limitation of the tax-free transfer of specific capital gains realized on the sale of a capital asset to assets used in domestic permanent establishments infringes the freedom of establishment. Sabine *Kanduth-Kristen* suggests an amendment to sec 12 Austrian Income Tax Act in order to fulfill the obligations under Art 49 Treaty on the Functioning of the European Union and Art 31 Agreement on the European Economic Area.

#### I. Geltende Rechtslage

Gemäß § 12 EStG können natürliche Personen stille Reserven aus der Veräußerung von Anlagevermögen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von im Jahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens übertragen.<sup>1)</sup> Das Wirtschaftsgut, auf das stille Reserven übertragen werden, muss gem § 12 Abs 3 Z 2 EStG in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden.<sup>2)</sup> Die Einschränkung auf die Verwendung in inländischen Betriebsstätten wurde bereits in der Vergangenheit aus unionsrechtlichen Gründen kritisiert.<sup>3)</sup>

#### II. EuGH-Urteil *Kommission/Deutschland*

Nach dem Urteil des EuGH vom 16. 4. 2015, C-591/13, *Kommission/Deutschland*,<sup>4)</sup> verstößt § 6b dEStG gegen Art 49 AEUV und Art 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. § 6b dEStG sieht die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven und damit eine Stundung der Steuerschuld für Gewinne vor, die bei der entgeltlichen Veräußerung bestimmter zum Anlagevermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehörender Anlagegüter erzielt werden. Dies ist allerdings ua nur unter der Voraussetzung möglich, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, auf die die Übertragung durch Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgen soll, zum Anlagevermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören. Nach dem Urteil des EuGH beschränkt § 6b dEStG durch die Ein-

---

\*) Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M., ist Universitätsprofessorin am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und Leiterin der Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

1) Zu der Regelung im Detail siehe ua Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG<sup>9</sup> (2016) § 12 Rz 1 ff. Der Begriff „Ersatzinvestition“ iZm Wirtschaftsgütern, auf die die stillen Reserven übertragen werden, ist insofern irreführend, als kein wirtschaftlich-funktionaler Zusammenhang zwischen dem veräußerten und dem angeschafften Wirtschaftsgut gegeben sein muss. In weiterer Folge sind damit Investitionen gemeint, die im Kontext der Norm die Tatbestandsvoraussetzungen als „Zielobjekt“ für die Übertragung stiller Reserven erfüllen.

2) Dabei gelten auch Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet.

3) Kritisch etwa *Marchgraber*, Übertragung stiller Reserven und Unionsrecht, SWI 2012, 361 (361 ff); zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht siehe auch *Beiser*, Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven aus unionsrechtlicher Sicht, SWI 2014, 111 (111 ff).

4) Vgl dazu näher *Binder*, EuGH: Deutsche Regelung zur Übertragung stiller Reserven (§ 6b dEStG) unionsrechtswidrig – Auswirkungen auf Österreich zu erwarten, *ecolex* 2015, 606 (606 ff); *Kühbacher*, Der Inlandsbezug bei der Übertragung stiller Reserven aus Sicht des Unionsrechts, *ÖStZ* 2015, 633 (633 ff); *Burwitz*, Neuere Entwicklungen im Steuerrecht, *NZG* 2015, 1347 (1347 ff); *Mössner*, EuGH und Entstrickung – Ist alles geklärt? *ISIR* 2015, 770.

schränkung auf Ersatzinvestitionen in inländischen Betriebsstätten die Niederlassungsfreiheit. Die Regelung kann nach Ansicht des EuGH auch nicht objektiv aus unionsrechtlich anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten, Wahrung der Kohärenz des nationalen Steuersystems) gerechtfertigt werden. Es erscheint folglich nach dem Urteil unionsrechtlich geboten, im Falle einer Ersatzinvestition im EU-/EWR-Ausland eine dem Inlandsfall entsprechende Steuerstundung vorzusehen.

In der österreichischen Literatur wurde die Rechtfertigung des in § 12 EStG gleichermaßen bestehenden Inlandsbezugs für Ersatzinvestitionen vor dem Hintergrund der gewählten Gesetzestechnik („Übertragung“ der stillen Reserve und Kürzung der Anschaffungskosten des Ersatzwirtschaftsguts) vor Ergehen des EuGH-Urteils je nach anzuwendender Methode zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Anrechnung- oder Befreiungsmethode) mit dem Investitionsstaat bzw. Auslegung der Art 13 OECD-MA nachgebildeten DBA-Bestimmung<sup>5)</sup> unterschiedlich beurteilt. So sah etwa *Beiser*<sup>6)</sup> die Regelung als sachlich nicht zu rechtfertigen an, wenn das DBA mit dem Investitionsstaat der Anrechnungsmethode folgt, weil Österreich diesfalls sein Besteuerungsrecht an den stillen Reserven nicht verliert. Eine sachliche Rechtfertigung sah er hingegen aufgrund des Verlusts der Besteuerungsmöglichkeit, wenn nach dem DBA die Befreiungsmethode anzuwenden ist.

Der EuGH sieht hingegen in der § 12 EStG insoweit entsprechenden Regelung des § 6b dEStG eine Steuerstundungsregelung,<sup>7)</sup> die – ungeachtet der angewandten Besteuerungstechnik (Übertragung der stillen Reserve und Kürzung der Anschaffungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes) – zur Liquiditätsverbesserung und Erleichterung von Ersatzinvestitionen auf die spätere Besteuerung des aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts resultierenden Gewinns und nicht auf die Besteuerung eines anderen, durch die Veräußerung des Ersatzwirtschaftsgutes entstandenen Gewinns abzielt.<sup>8)</sup> Der Umstand, dass die Befugnis zur Besteuerung der durch das Ersatzwirtschaftsgut erzielten Einkünfte im Fall einer Reinvestition im Ausland einem anderen Mitgliedstaat zustehen könnte, ist demzufolge nach dem Urteil irrelevant.

Das Ziel der Regelungen des § 6b dEStG und § 12 EStG – Gewährung einer Steuerstundung bei Realisierung entsprechender Ersatzinvestitionen – kann durch verschiedene Steuertechniken umgesetzt werden. Alternativ zur unmittelbaren Kürzung der Anschaffungskosten des Ersatzwirtschaftsguts wäre zB die Bildung einer Rücklage möglich, die entsprechend der AfA-Dauer des Ersatzwirtschaftsguts (bzw. bei dessen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen zur Gänze) aufgelöst wird.<sup>9)</sup> Denkbar ist auch eine (pauschale oder konkret an der Nutzungsdauer des Ersatzwirtschaftsguts orientierte) Verteilung der Steuer auf den Veräußerungsgewinn über einen längeren Zeitraum, die an die Voraussetzung einer Ersatzinvestition geknüpft ist. Auch damit wird das Ziel der Steuerstundung erreicht, wobei die Steuerwirkungen von den zuvor genannten Techniken insbesondere dadurch abweichen können, dass die Steuerbemessungsgrundlage dadurch nicht berührt wird.<sup>10)</sup>

---

<sup>5)</sup> Vgl. *Marchgraber*, SWI 2012, 361 (361 ff).

<sup>6)</sup> *Beiser*, SWI 2014, 111 (111 ff). Siehe auch *Kühbacher*, ÖStZ 2015, 633 (633 ff).

<sup>7)</sup> Dagegen ortet *Kühbacher* (ÖStZ 2015, 633 [635 ff]) bei § 6 dEStG und § 12 EStG (mE unzutreffend) abweichende Zielsetzungen.

<sup>8)</sup> Die Beschränkung kann daher nicht mit der Notwendigkeit, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten, gerechtfertigt werden.

<sup>9)</sup> Bei genereller Umsetzung in Form einer Rücklage (auch im Inlandsfall) wäre für die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen eine Regelung zur Berücksichtigung der Rücklage bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlich (nach der geltenden Rechtslage kürzen die übertragenen stillen Reserven die Anschaffungskosten und damit auch die Basis für allfällige Investitionsbegünstigungen).

<sup>10)</sup> Insbesondere wäre die Stundungswirkung in diesem Fall unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige insgesamt einen Gewinn oder Verlust erzielt. *Kühbacher* (ÖStZ 2015, 633 [636 ff]) weist zutreffend darauf hin, dass die konkrete Steuerwirkung nach der geltenden Regelung davon abhängt, ob (und in welcher Höhe) der Steuerpflichtige über ein besteuertfähiges Einkommen verfügt.

### III. Reaktion des deutschen Gesetzgebers

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015, BGBl I 2015 Nr 43, ergänzte der deutsche Gesetzgeber in § 6b dEStG einen neuen Abs 2a<sup>11)</sup> und räumt dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein. Anstelle einer sofortigen Besteuerung des gesamten Veräußerungsgewinns iSd § 6b Abs 2 dEStG kann der Steuerpflichtige beantragen, die auf die Realisierung der stillen Reserven entfallende und festgesetzte Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens<sup>12)</sup> eine Anschaffung oder Herstellung von gem § 6b Abs 1 Satz 2 dEStG begünstigten Wirtschaftsgütern erfolgt, die einer Auslandsbetriebsstätte in der EU/im EWR zuzuordnen sind. Die Stundung erfolgt unverzinslich.

Der deutsche Gesetzgeber behält damit den Inlandsbezug in § 6b dEStG grundsätzlich bei, ermöglicht aber bei Ersatzinvestitionen im EU-/EWR-Ausland eine Steuerstundung durch Verteilung der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuer über fünf Jahre.<sup>13)</sup> Die Steuerwirkungen unterscheiden sich damit aber vom Inlandsfall: Während bei Übertragung auf inländische Ersatzinvestitionen im Ergebnis die Steuerbemessungsgrundlage berührt wird und die konkrete Stundungswirkung von der Nutzungsdauer des Ersatzwirtschaftsguts und der steuerlichen Gesamtsituation des Steuerpflichtigen abhängt<sup>14)</sup>, bewirkt § 6b Abs 2a dEStG eine davon unabhängige (pauschale) Steuerstundung.

### IV. Vorschlag einer unionsrechtskonformen Neuregelung in § 12 EStG

Die Unionsrechtskonformität des § 12 EStG könnte mE durch Bildung einer „Auslandsübertragungsrücklage“ auf innerstaatlicher Basis hergestellt werden. Bei Investition in ein nach § 12 EStG qualifiziertes Anlagegut in einer Auslandsbetriebsstätte in der EU oder im EWR könnte anstelle einer direkten Übertragung (wie im Inlandsfall) die Dotierung einer Rücklage vorgesehen werden, die in weiterer Folge entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des in der ausländischen Betriebsstätte eingesetzten Anlagegutes bzw bei Veräußerung desselben zur Gänze aufzulösen wäre. Damit würden Ersatzinvestitionen im Inland und Ausland hinsichtlich der Stundungswirkung und auch der konkreten ertragsteuerlichen Wirkungen<sup>15)</sup> gleichbehandelt werden. § 12 EStG könnte etwa wie folgt geändert und ergänzt werden:

*„(1) Natürliche Personen können stille Reserven (Abs 2), die bei der Veräußerung von Anlagevermögen aufgedeckt werden, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder den Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Anlagevermögens, **das in einer inländischen Betriebsstätte verwendet wird**, absetzen. Die Absetzung kann unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erfolgen und ist im Anlageverzeichnis auszuweisen. **Bei im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafftem oder hergestelltem Anlagevermögen, das in einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verwendet wird, tritt an die Stelle der Übertragung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Bildung einer Auslandsübertragungs-***

---

<sup>11)</sup> Vgl dazu ua *Burwitz*, NZG 2015, 1347 (1347 f); *Möller*, Steueränderungsgesetz 2015: Wichtige Änderungen im Unternehmensteuerrecht, GWR 2015, 469; *Korn*, Überblick über die Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2015, *SteuK* 2015, 435 (435 f).

<sup>12)</sup> Dieser umfasst das dem Wirtschaftsjahr der Veräußerung vorangegangene Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr der Veräußerung und die folgenden vier Wirtschaftsjahre (bei neu hergestellten Gebäuden, mit deren Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist: sechs Wirtschaftsjahre).

<sup>13)</sup> Vgl *Burwitz*, NZG 2015, 1347 (1347), mit Verweis auf EuGH 21. 5. 2015, C-657/13, *Verder LabTec GmbH & Co KG*, zur Unionsrechtskonformität einer zeitlich gestaffelten Steuererhebung bei Überführung von Wirtschaftsgütern von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte.

<sup>14)</sup> Siehe FN 10.

<sup>15)</sup> Siehe FN 10.

**rücklage nach Abs 4a. Die Auslandsübertragungsrücklage ist für jedes Wirtschaftsgut in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen.**

(2) [unverändert]

~~(3) Eine Übertragung **oder Rücklagenbildung** gem Abs 1 ist nur zulässig, wenn 1. das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sieben Jahre zum Anlagevermögen dieses Betriebes gehört hat und 2. das Wirtschaftsgut, auf das stille Reserven übertragen werden sollen, in einer inländischen Betriebsstätte verwendet wird. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet.~~

~~Die in Z 1 genannte Frist beträgt 15 Jahre für Grundstücke, auf die stille Reserven übertragen worden sind, und für Gebäude, die nach § 8 Abs. 2 beschleunigt abgeschrieben worden sind.~~

(4) [unverändert]

**(4a) Abs 4 gilt sinngemäß für die Bildung einer Auslandsübertragungsrücklage gem Abs 1. Die Auslandsübertragungsrücklage ist in Höhe der aufgedeckten stillen Reserve, höchstens aber in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Anlagevermögens, das in einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verwendet wird, möglich. Sie ist für jedes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens gesondert zu bilden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (§§ 7 und 8) des Wirtschaftsgutes aufzulösen. Scheidet das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus, ist die Rücklage zur Gänze aufzulösen.**

(5) Die Abs. 1 bis 4a gelten auch, wenn Anlagevermögen infolge höherer Gewalt, durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Die Fristen des Abs. 3 gelten jedoch nicht.

(6) [unverändert]

(7) [unverändert]

(8) [unverändert]

(9) Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann

– im Falle des Abs. 5 innerhalb von 24 Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes,

– sonst innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes

nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge) von Anlagevermögen **oder in eine Auslandsübertragungsrücklage** übertragen werden. Die Frist verlängert sich auf 24 Monate, wenn Rücklagen (steuerfreie Beträge) auf Herstellungskosten (Teilbeträge) von Gebäuden **oder in eine Auslandsübertragungsrücklage für Gebäude** übertragen werden sollen und mit der tatsächlichen Bauausführung innerhalb der Frist von zwölf Monaten begonnen worden ist. Auf welche Wirtschaftsgüter die Rücklagen (die steuerfreien Beträge) übertragen werden können, richtet sich nach den Abs. 3 und 4.

(10) [unverändert].“

Kühbacher<sup>16)</sup> ortet dagegen auch nach dem Urteil des EuGH aufgrund der Notwendigkeit der Wahrung der steuerlichen Kohärenz einen Rechtfertigungsgrund für den In-

---

<sup>16)</sup> Kühbacher, ÖStZ 2015, 633 (638).

landsbezug gegenüber Mitgliedstaaten, mit denen ein DBA mit Befreiungsmethode besteht. Da sich eine äquivalente Steuerbegünstigung für Auslandsinvestitionen über eine „Auslandsübertragungsrücklage“ allerdings auch auf rein innerstaatlicher Basis umsetzen lässt, besteht mE keine Notwendigkeit der Differenzierung nach der Methode zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

## V. Zusammenfassung

Das Urteil des EuGH vom 16. 4. 2015, C-591/13, *Kommission/Deutschland*, macht eine Anpassung des § 12 EStG erforderlich. Eine Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen („Ersatz“-)Investitionen kann mE erreicht werden, wenn für Investitionen in Auslandsbetriebsstätten in der EU/im EWR die Bildung einer „Auslandsübertragungsrücklage“ ermöglicht wird, die in weiterer Folge entsprechend der gem §§ 7 und 8 EStG zu bestimmenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des im Ausland verwendeten Wirtschaftsguts (und bei dessen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen zur Gänze) aufgelöst wird. Die Regelung führt zwar zu Dokumentationserfordernissen hinsichtlich der im Ausland eingesetzten Wirtschaftsgüter, ist mE aber einer pauschalen Berücksichtigung, wie etwa gem § 6b Abs 2a dESTG, vorzuziehen.

---

## Einschränkung der Übertragung stiller Reserven auf natürliche Personen verfassungsrechtlich unbedenklich

(B. R.) – Das StRefG 2005 beschränkt die Übertragung stiller Reserven auf natürliche Personen. Betroffen sind stille Reserven, die nach dem 31. 12 2004 aufgedeckt wurden. Körperschaften können diese stillen Reserven nicht mehr ertragsteueraufschiebend übertragen.

Aus den Gesetzesmaterialien gehen folgende Intentionen hervor: *„Die Möglichkeiten der Übertragung stiller Reserven (Bildung von Übertragungsrücklagen) soll auf natürliche Personen beschränkt werden. Diese Einschränkung steht im Zusammenhang mit der Herabsetzung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 34 % auf 25 %. Verfassungsrechtlich erscheint der Ausschluss von Körperschaften vom Instrument des § 12 EStG 1988 unbedenklich, weil die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes zu einer vergleichsweise wesentlich geringeren Steuerbelastung der Körperschaften führt, die den Ausschluss von Investitionsbegünstigungen als systemkonsequent erscheinen lässt. Überdies besteht nur bei einem progressiven Steuertarif ein besonderer Bedarf nach einer allfälligen Gewinnglättung durch Inanspruchnahme des § 12 EStG 1988.“*

Die unterschiedliche Behandlung von Körperschaften ist *per se* nicht verfassungswidrig (VfGH 20. 6. 1983, B 33/80, zu § 12 EStG 1972). Auch wenn es sich beim Ausschluss der Körperschaften vom Instrument des § 12 EStG 1988 um eine zeitpunktbezogene Schlechterstellung im Vergleich zu natürlichen Personen handelt und die im Gegenzug erfolgte Senkung des linearen Steuersatzes für Körperschaften die Abgabenhöhe selbst betrifft, ist dabei zu berücksichtigen, dass aufgrund des linearen Körperschaftsteuersatzes § 12 EStG 1988 ausschließlich eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (und damit einen bloßen Zinsgewinn) bewirkt, bei natürlichen Personen jedoch aufgrund des progressiven Einkommensteuersatzes eine Abmilderung von absoluten Steuerspitzen durch § 12 EStG 1988 bewirkt wird.

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Wirkungen des § 12 EStG 1988 und der gleichzeitig erfolgten Steuersatzsenkung für Körperschaften vermochte das BFG auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes keine Verfassungswidrigkeit zu erkennen (BFG 11. 2. 2016, RV/5101029/2015).

# SWI-HALBJAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



## BESTELLEN SIE JETZT IHR HALBJAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**SWI-Halbjahresabo 2016 inkl. Online Zugang und App**

(26. Jahrgang 2016, Heft 7-12)

**EUR 104,80**

Jahresabo 2016 EUR 262,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma \_\_\_\_\_ Kundennummer \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon (Fax) \_\_\_\_\_ Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
oder via E-Mail an  
[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  
oder per Fax  
**01/24 630-53**